

**Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung  
gemäß § 54 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB)  
für das Verbringen in die Bundesrepublik Deutschland und  
das Inverkehrbringen eines Nahrungsergänzungsmittels  
mit Zusatz von reduziertem L-Glutathion**

**(BVL 17/01/004)**

**vom 08. Juni 2017**

Gemäß § 54 LFGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bekannt gegeben:

Nahrungsergänzungsmittel in Kapselform mit Zusatz von reduziertem L-Glutathion, die in Österreich oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt oder rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden oder die aus einem Drittland stammen und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig im Verkehr befinden, dürfen in die Bundesrepublik Deutschland verbracht und in den Verkehr gebracht werden, sofern der Gehalt von 200 mg reduziertem L-Glutathion pro Kapsel bei einer empfohlenen Tagesverzehrsmenge von zwei Kapseln nicht überschritten wird.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird nicht über die Zulässigkeit der übrigen Kennzeichnung der Erzeugnisse entschieden.

Im Übrigen sind Abweichungen entsprechend § 54 Abs. 4 LFGB kenntlich zu machen.

Berlin, den 08. Juni 2017

101-222-8140-3/2458

**Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit**

Im Auftrag

gez.

Dr. Gerd Fricke

Abteilungsleiter